

TE Bvg Erkenntnis 2024/5/31 W214 2289116-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.2024

Entscheidungsdatum

31.05.2024

Norm

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §2 Abs1 Z15

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs3 Z1

AsylG 2005 §3 Abs4

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §75 Abs24

BFA-VG §21 Abs7

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 11 heute

2. AsylG 2005 § 11 gültig ab 01.01.2006

1. AsylG 2005 § 2 heute

2. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2020

3. AsylG 2005 § 2 gültig ab 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020

4. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

5. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

6. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

7. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

8. AsylG 2005 § 2 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

9. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013

10. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

12. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

13. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

14. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

15. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 75 heute

2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

3. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

4. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013

6. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

7. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013

8. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

9. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012

10. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

11. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009

13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. BFA-VG § 21 gültig ab 01.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W214 2289116-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX (alias XXXX), geb. XXXX (alias XXXX alias XXXX alias XXXX), Staatsangehörigkeit Syrien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.02.2024, Zl. 1325037803/222932403, wegen Nichtzuerkennung des Status der Asylberechtigten zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch XXXX (alias römisch XXXX), geb. römisch XXXX (alias römisch XXXX alias römisch XXXX alias römisch XXXX), Staatsangehörigkeit Syrien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.02.2024, Zl. 1325037803/222932403, wegen Nichtzuerkennung des Status der Asylberechtigten zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und XXXX gemäß § 3 AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG stattgegeben und römisch XXXX gemäß Paragraph 3, AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG wird festgestellt, dass römisch XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang, Sachverhalt und Vorbringenrömisch eins. Verfahrensgang, Sachverhalt und Vorbringen:

1. Der Beschwerdeführer, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte infolge illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am XXXX 2022 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz nach dem AsylG.1. Der Beschwerdeführer, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte infolge illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am römisch XXXX 2022 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz nach dem AsylG.

Bei der Erstbefragung am selben Tag gab der Beschwerdeführer an, in XXXX geboren worden zu sein sowie der arabischen Volksgruppe zuzugehören. Er sei verheiratet, seine Eltern und ein Bruder befänden sich in der Türkei, eine Schwester halte sich in Syrien auf, zwei Brüder seien in Österreich aufhältig. Er habe im Jahr 2016 Syrien illegal zu Fuß in die Türkei verlassen. Befragt zu seinem Fluchtgrund, führte er an, dass er zum Militär hätte gehen müssen, in seinem Land sei Krieg. Bei der Erstbefragung am selben Tag gab der Beschwerdeführer an, in römisch XXXX geboren worden zu sein sowie der arabischen Volksgruppe zuzugehören. Er sei verheiratet, seine Eltern und ein Bruder befänden sich in der Türkei, eine Schwester halte sich in Syrien auf, zwei Brüder seien in Österreich aufhältig. Er habe im Jahr 2016 Syrien illegal zu Fuß in die Türkei verlassen. Befragt zu seinem Fluchtgrund, führte er an, dass er zum Militär hätte gehen müssen, in seinem Land sei Krieg.

2. Am XXXX 2023 wurde der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht) im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch niederschriftlich einvernommen.2. Am römisch XXXX 2023 wurde der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht) im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch niederschriftlich einvernommen.

Im Zuge der Einvernahme legte der Beschwerdeführer einen Auszug aus dem Personenstammbattregister in Kopie, einen Auszug aus dem Geburtenregister, eine Heiratsurkunde sowie diverse Teilnahmebestätigungen vor.

Der Beschwerdeführer gab an, seine Erstsprache sei Kurdisch, er spreche auch Arabisch in Wort und Schrift und er gehöre der kurdischen Volksgruppe an. Er habe ein Kind, seine Ehegattin lebe mit dem Kind in der Türkei. Seine weiteren Familienmitglieder, bestehend aus seinen Eltern, zwei Brüdern und drei Schwestern, seien allesamt in der Türkei aufhältig. In Syrien habe er im ländlichen Teil von XXXX in XXXX , gelebt. Seinen Herkunftsstaat habe er ungefähr im Jahr 2014 verlassen, wobei er sich daran nicht mehr so gut erinnern könne. Befragt zu seinen Fluchtgründen, führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass ihm aufgrund seines Alter eine Zwangsrekrutierung drohe, wobei er sich an Kriegshandlungen nicht beteiligen und niemanden töten wolle. Seit 2022 würden die türkischen Behörden viele Syrer nach Syrien zurückschieben. In XXXX , seien aktuell syrische Freiheitskämpfer, welche die Kurden hassen würden. Sein Cousin sei vor fünf Jahren von syrischen Freiheitskämpfern mitgenommen worden, bis heute wisse man nichts von dessen weiterem Verbleib. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien drohe dem Beschwerdeführer das Gefängnis, da er aus Sicht des Assad-Regimes als Deserteur angesehen werde, weil er seinen Wehrdienst nicht abgeleistet habe. Der Beschwerdeführer gab an, seine Erstsprache sei Kurdisch, er spreche auch Arabisch in Wort und Schrift und er gehöre der kurdischen Volksgruppe an. Er habe ein Kind, seine Ehegattin lebe mit dem Kind in der Türkei. Seine weiteren Familienmitglieder, bestehend aus seinen Eltern, zwei Brüdern und drei Schwestern, seien allesamt in der Türkei aufhältig. In Syrien habe er im ländlichen Teil von römisch XXXX in römisch XXXX , gelebt. Seinen Herkunftsstaat habe er ungefähr im Jahr 2014 verlassen, wobei er sich daran nicht mehr so gut erinnern könne. Befragt zu seinen Fluchtgründen, führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass ihm aufgrund seines Alter eine Zwangsrekrutierung drohe, wobei er sich an Kriegshandlungen nicht beteiligen und niemanden töten wolle. Seit 2022 würden die türkischen Behörden viele Syrer nach Syrien zurückschieben. In römisch XXXX , seien aktuell syrische Freiheitskämpfer, welche die Kurden hassen würden. Sein Cousin sei vor fünf Jahren von syrischen Freiheitskämpfern mitgenommen worden, bis heute wisse man nichts von dessen weiterem Verbleib. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien drohe dem Beschwerdeführer das Gefängnis, da er aus Sicht des Assad-Regimes als Deserteur angesehen werde, weil er seinen Wehrdienst nicht abgeleistet habe.

3. Mit dem im Spruch bezeichneten Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf

internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I.). Die belangte Behörde erkannte ihm gemäß§ 8 Abs. 1 AsylG den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihm gemäß § 8 Abs. 4 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt III.). Mit dem im Spruch bezeichneten Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.). Die belangte Behörde erkannte ihm gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt römisch II.) und erteilte ihm gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt römisch III.).

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Herkunftsstadt des Beschwerdeführers XXXX, unter Kontrolle der syrischen Freiheitskämpfer (SNA) stehe, in diesem Gebiet habe das syrische Regime keine Kontrolle. Mithilfe der aktuellen Länderfeststellungen könne festgestellt werden, dass ihm dort keine Zwangsrekrutierung seitens des syrischen Regimes drohe. Seitens der SNA fänden keine Zwangsrekrutierungen statt, Wehrdienstverweigerung werde von der SNA nicht als Ausdruck einer bestimmten politischen Gesinnung gesehen. Mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohe dem Beschwerdeführer weder seitens der SNA noch seitens des syrischen Regimes eine asylrelevante Verfolgung. Im Falle einer Rückkehr könne davon ausgegangen werden, dass ihm höchstens Illoyalität zur freien syrischen Armee (SNA) unterstellt werden könne, was allein allerdings keine Asylrelevanz begründe. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer wegen divergierender Angaben bzw. unterschiedlicher Schriftstücke hinsichtlich seines Geburtsdatums als Person nicht glaubwürdig. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Herkunftsstadt des Beschwerdeführers römisch XXXX, unter Kontrolle der syrischen Freiheitskämpfer (SNA) stehe, in diesem Gebiet habe das syrische Regime keine Kontrolle. Mithilfe der aktuellen Länderfeststellungen könne festgestellt werden, dass ihm dort keine Zwangsrekrutierung seitens des syrischen Regimes drohe. Seitens der SNA fänden keine Zwangsrekrutierungen statt, Wehrdienstverweigerung werde von der SNA nicht als Ausdruck einer bestimmten politischen Gesinnung gesehen. Mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohe dem Beschwerdeführer weder seitens der SNA noch seitens des syrischen Regimes eine asylrelevante Verfolgung. Im Falle einer Rückkehr könne davon ausgegangen werden, dass ihm höchstens Illoyalität zur freien syrischen Armee (SNA) unterstellt werden könne, was allein allerdings keine Asylrelevanz begründe. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer wegen divergierender Angaben bzw. unterschiedlicher Schriftstücke hinsichtlich seines Geburtsdatums als Person nicht glaubwürdig.

4. Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides erhaben der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 09.10.2023 innerhalb offener Frist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass er aus XXXX stamme, welches unter Kontrolle der türkischen Streitkräfte „Operation Euphrates Shield“ stehe, die eng mit den Rebellengruppen der „Syrian National Army“ zusammenarbeiten würden. Der Beschwerdeführer habe Syrien mit seiner Familie im Jahr 2014 verlassen und sei illegal in die Türkei gereist, weil seine Familie durch oppositionelle Kräfte im Herkunftsstadt verfolgt worden sei. Von den oppositionellen Kräften an seinem Herkunftsstadt werde er als Gegner gesehen und aufgrund einer ihm zumindest unterstellten politisch oppositionellen Gesinnung verfolgt. Er könne zudem nicht in sein Herkunftsgebiet gelangen, ohne in Kontakt mit dem syrischen Regime zu gelangen, überdies sei eine Einberufung des Beschwerdeführers durch das syrische Regime aus (kriegs-)strategischen Gründen mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Er wolle den Wehrdienst aufgrund seiner politischen Haltung weder für das syrische Regime, noch für oppositionelle Gruppen wie die kurdischen Selbstverteidigungseinheiten oder die Freie Syrische Armee ableisten. Durch das syrische Regime werde er bereits als Deserteur angesehen und wegen einer ihm zumindest unterstellten politischen Gesinnung verfolgt, da er sich dem Wehrdienst durch seine Flucht entzogen habe. Hinzu komme die dem Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit durch das Regime zugeschriebene oppositionelle Haltung aufgrund der Herkunft aus oppositionellem Gebiet, der illegalen Ausreise sowie der Asylantragstellung im Ausland. Im Hinblick auf die Gefährdungsanalyse für Kurden in von der SNA/türkisch kontrollierten Gebieten sei grundsätzlich davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung bestehe, weshalb auch der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor einer Gruppenverfolgung habe. Nach den Länderberichten bestehe für die Volksgruppe der Kurden generell die Gefahr einer Verfolgung durch türkische Streitkräfte bzw. Türkei-nahe Milizen in den von der SNA kontrollierten Gebieten. Sohin drohe dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach XXXX, von den Mitgliedern der SNA/FSA entführt, gefoltert und getötet zu werden. 4. Gegen Spruchpunkt römisch eins. dieses Bescheides erhaben der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 09.10.2023

innerhalb offener Frist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass er aus römisch XXXX stamme, welches unter Kontrolle der türkischen Streitkräfte „Operation Euphrates Shield“ stehe, die eng mit den Rebellengruppen der „Syrian National Army“ zusammenarbeiten würden. Der Beschwerdeführer habe Syrien mit seiner Familie im Jahr 2014 verlassen und sei illegal in die Türkei gereist, weil seine Familie durch oppositionelle Kräfte im Herkunftsland verfolgt worden sei. Von den oppositionellen Kräften an seinem Herkunftsland werde er als Gegner gesehen und aufgrund einer ihm zumindest unterstellten politisch oppositionellen Gesinnung verfolgt. Er könne zudem nicht in sein Herkunftsgebiet gelangen, ohne in Kontakt mit dem syrischen Regime zu gelangen, überdies sei eine Einberufung des Beschwerdeführers durch das syrische Regime aus (kriegs-)strategischen Gründen mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Er wolle den Wehrdienst aufgrund seiner politischen Haltung weder für das syrische Regime, noch für oppositionelle Gruppen wie die kurdischen Selbstverteidigungseinheiten oder die Freie Syrische Armee ableisten. Durch das syrische Regime werde er bereits als Deserteur angesehen und wegen einer ihm zumindest unterstellten politischen Gesinnung verfolgt, da er sich dem Wehrdienst durch seine Flucht entzogen habe. Hinzu komme die dem Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit durch das Regime zugeschriebene oppositionelle Haltung aufgrund der Herkunft aus oppositionellem Gebiet, der illegalen Ausreise sowie der Asylantragstellung im Ausland. Im Hinblick auf die Gefährdungsanalyse für Kurden in von der SNA/türkisch kontrollierten Gebieten sei grundsätzlich davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung bestehe, weshalb auch der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor einer Gruppenverfolgung habe. Nach den Länderberichten bestehe für die Volksgruppe der Kurden generell die Gefahr einer Verfolgung durch türkische Streitkräfte bzw. Türkei-nahe Milizen in den von der SNA kontrollierten Gebieten. Sohin drohe dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach römisch XXXX, von den Mitgliedern der SNA/FSA entführt, gefoltert und getötet zu werden.

5. Die belangte Behörde machte von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung nicht Gebrauch und legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen
II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1 Hinsichtlich der Lage in Syrien:

Länderinformation der Staatendokumentation Syrien:

Syrische Arabische Republik

(Länderinformation der Staatendokumentation zu Syrien, letzte Änderung: 10.07.2023)

Die Familie al-Assad regiert Syrien bereits seit 1970, als Hafez al-Assad sich durch einen Staatsstreich zum Herrscher Syriens machte (SHRC 24.1.2019). Nach seinem Tod im Jahr 2000 übernahm sein Sohn, der jetzige Präsident Bashar al-Assad, diese Position (BBC 2.5.2023). Die beiden Assad-Regime hielten die Macht durch ein komplexes Gefüge aus ba'athistischer Ideologie, Repression, Anreize für wirtschaftliche Eliten und der Kultivierung eines Gefühls des Schutzes für religiöse Minderheiten (USCIRF 4.2021). Das überwiegend von Alawiten geführte Regime präsentiert sich als Beschützer der Alawiten und anderer religiöser Minderheiten (FH 9.3.2023) und die alawitische Minderheit hat weiterhin einen im Verhältnis zu ihrer Zahl überproportional großen politischen Status, insbesondere in den Führungspositionen des Militärs, der Sicherheitskräfte und der Nachrichtendienste, obwohl das hochrangige Offizierskorps des Militärs weiterhin auch Angehörige anderer religiöser Minderheitengruppen in seine Reihen aufnimmt (USDOS 15.5.2023). In der Praxis hängt der politische Zugang jedoch nicht von der Religionszugehörigkeit ab, sondern von der Nähe und Loyalität zu Assad und seinen Verbündeten. Alawiten, Christen, Drusen und Angehörige anderer kleinerer Religionsgemeinschaften, die nicht zu Assads innerem Kreis gehören, sind politisch entrichtet. Zur politischen Elite gehören auch Angehörige der sunnitischen Religionsgemeinschaft, doch die sunnitische Mehrheit des Landes stellt den größten Teil der Rebellenbewegung und hat daher die Hauptlast der staatlichen Repressionen zu tragen (FH 9.3.2023).

Die Verfassung schreibt die Vormachtstellung der Vertreter der Ba'ath-Partei in den staatlichen Institutionen und in der Gesellschaft vor, und Assad und die Anführer der Ba'ath-Partei beherrschen als autoritäres Regime alle drei Regierungszweige (USDOS 20.3.2023). Mit dem Dekret von 2011 und den Verfassungsreformen von 2012 wurden die

Regeln für die Beteiligung anderer Parteien formell gelockert. In der Praxis unterhält die Regierung einen mächtigen Geheimdienst- und Sicherheitsapparat, um Oppositionsbewegungen zu überwachen und zu bestrafen, die Assads Herrschaft ernsthaft infrage stellen könnten (FH 9.3.2023). Der Präsident stützt seine Herrschaft insbesondere auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Nachrichtendienste. Die Befugnisse dieser Dienste, die von engen Vertrauten des Präsidenten geleitet werden und sich auch gegenseitig kontrollieren, unterliegen keinen definierten Beschränkungen. So hat sich in Syrien ein politisches System etabliert, in dem viele Institutionen und Personen miteinander um Macht konkurrieren und dabei kaum durch die Verfassung und den bestehenden Rechtsrahmen kontrolliert werden, sondern v.a. durch den Präsidenten und seinen engsten Kreis. Trotz gelegentlicher interner Machtkämpfe stehen Assad dabei keine ernst zu nehmenden Kontrahenten gegenüber. Die Geheimdienste haben ihre traditionell starke Rolle seither verteidigt oder sogar weiter ausgebaut und profitieren durch Schmuggel und Korruption wirtschaftlich erheblich (AA 29.3.2023).

Dem ehemaligen Berater des US-Außenministeriums Hazem al-Ghabra zufolge unterstützt Syrien beinahe vollständig die Herstellung und Logistik von Drogen, weil es eine Einnahmemöglichkeit für den Staat und für Vertreter des Regimes und dessen Profiteure darstellt (Enab 23.1.2023). Baschar al-Assad mag der unumschränkte Herrscher sein, aber die Loyalität mächtiger Warlords, Geschäftsleute oder auch seiner Verwandten hat ihren Preis. Beispielsweise wird von einer vormalen kleinkriminellen Bande berichtet, die Präsident Assad in der Stadt Sednaya gewähren ließ, um die dort ansässigen Christen zu kooptieren, und die inzwischen auf eigene Rechnung in den Drogenhandel involviert ist. Der Machtapparat hat nur bedingt die Kontrolle über die eigenen Drogennetzwerke. Assads Cousins, die Hisbollah und Anführer der lokalen Organisierten Kriminalität haben kleine Imperien errichtet und geraten gelegentlich aneinander, wobei Maher al-Assad, der jüngere Bruder des Präsidenten und Befehlshaber der Vierten Division, eine zentrale Rolle bei der Logistik innehat. Die Vierte Division mutierte in den vergangenen Jahren 'zu einer Art Mafia-Konglomerat mit militärischem Flügel'. Sie bewacht die Transporte und Fabriken, kontrolliert die Häfen und nimmt Geld ein. Maher al-Assads Vertreter, General Ghassan Bilal, gilt als der operative Kopf und Verbindungsman zu Hisbollah (Spiegel 17.6.2022).

Es gibt keine Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter. Die Gefahr, Opfer staatlicher Repression und Willkür zu werden, bleibt für Einzelne unvorhersehbar (AA 29.3.2023).

Syrische Interimsregierung und syrische Heilsregierung

Letzte Änderung: 11.07.2023

Im März 2013 gab die Nationale Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte als höchste offizielle Oppositionsbehörde die Bildung der syrischen Interimsregierung (Syrian Interim Government, SIG) bekannt, welche die Gebiete außerhalb der Kontrolle des Regimes im ganzen Land verwalten soll. Im Laufe der Zeit schrumpften die der Opposition angehörenden Gebiete jedoch, insbesondere nach den Vereinbarungen von 2018, die dazu führten, dass Damaskus die Kontrolle über den Süden Syriens und die Oppositionsgebiete im Süden von Damaskus und im Umland übernahm. Der Einfluss der SIG ist nun auf die von der Türkei unterstützten Gebiete im Norden Aleppos beschränkt (SD 18.3.2023). Formell erstreckt sich ihr Zuständigkeitsbereich auch auf die von Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) kontrollierte Zone. Dort wurde sie von der HTS jedoch an den Rand gedrängt (Brookings 27.1.2023). Die von der HTS kontrollierten Gebiete in Idlib und Teile der Provinzen Aleppo und Latakia werden inzwischen von der syrischen Heilsregierung (Syrian Salvation Government, SSG), dem zivilen Flügel der HTS, regiert (SD 18.3.2023).

Nicht-staatliche Akteure in Nordsyrien haben systematisch daran gearbeitet, sich selbst mit Attributen der Staatlichkeit auszustatten. Sie haben sich von aufständischen bewaffneten Gruppen in Regierungsbehörden verwandelt. In Gebieten, die von der HTS, einer sunnitischen islamistischen politischen und militärischen Organisation, kontrolliert werden, und in Gebieten, die nominell unter der Kontrolle der SIG stehen, haben bewaffnete Gruppen und die ihnen angeschlossenen politischen Flügel den institutionellen Rahmen eines vollwertigen Staates mit ausgefeilten Regierungsstrukturen wie Präsidenten, Kabinetten, Ministerien, Regulierungsbehörden, Exekutivorganen usw. übernommen (Brookings 27.1.2023).

Die nordwestliche Ecke der Provinz Idlib, an der Grenze zur Türkei, ist die letzte Enklave der traditionellen Opposition gegen Assads Herrschaft. Sie beherbergt Dutzende von hauptsächlich islamistischen bewaffneten Gruppen, von denen die HTS die dominante ist (MEI 26.4.2022). Mit der im November 2017 gegründeten (NPA 4.5.2023) syrischen Heilsregierung hat die HTS ihre Möglichkeiten zur Regulierung, Besteuerung und Bereitstellung begrenzter

Dienstleistungen für die Zivilbevölkerung erweitert. Doch wie jüngste Studien gezeigt haben, sind diese Institutionen Mechanismen, die hochrangige Persönlichkeiten innerhalb der herrschenden Koalitionen ermächtigen und bereichern (Brookings 27.1.2023). In dem Gebiet werden keine organisierten Wahlen abgehalten und die dortigen Lokalräte werden von bewaffneten Gruppen beherrscht oder von diesen umgangen. Die HTS versucht in Idlib, eine autoritäre Ordnung mit einer islamistischen Agenda durchzusetzen. Obwohl die Mehrheit der Menschen in Idlib sunnitische Muslime sind, ist HTS nicht beliebt. Die von der HTS propagierten religiösen Dogmen sind nur ein Aspekt, der den Bürgerinnen und Bürgern missfällt. Zu den anderen Aspekten gehören der Mangel an grundlegenden Dienstleistungen, willkürliche Verhaftungen, Gewalt und Missbrauch (BS 23.2.2022).

In den von der Türkei besetzten und kontrollierten Gebieten in Nordwest- und Nordzentral- Syrien ist die SIG die nominelle Regierungsbehörde. Innerhalb der von der Türkei kontrollierten Zone ist eine von der Türkei unterstützte Koalition bewaffneter Gruppen, die Syrische Nationale Armee (SNA) - nicht zu verwechseln mit Assads Syrischen Streitkräften -, mächtiger als die SIG, die sie routinemäßig ignoriert oder außer Kraft setzt (Brookings 27.1.2023). Beide wiederum operieren de facto unter der Autorität der Türkei (Brookings 27.1.2023; vgl. SD 18.3.2023). In den von der Türkei besetzten und kontrollierten Gebieten in Nordwest- und Nordzentral- Syrien ist die SIG die nominelle Regierungsbehörde. Innerhalb der von der Türkei kontrollierten Zone ist eine von der Türkei unterstützte Koalition bewaffneter Gruppen, die Syrische Nationale Armee (SNA) - nicht zu verwechseln mit Assads Syrischen Streitkräften -, mächtiger als die SIG, die sie routinemäßig ignoriert oder außer Kraft setzt (Brookings 27.1.2023). Beide wiederum operieren de facto unter der Autorität der Türkei (Brookings 27.1.2023; vergleiche SD 18.3.2023).

Die von der Türkei unterstützten Oppositionskräfte bildeten nach ihrer Machtübernahme 2016 bzw. 2018 in diesem Gebiet Lokalräte, die administrativ mit den angrenzenden Provinzen der Türkei verbunden sind. Laut einem Forscher des Omran Center for Strategic Studies können die Lokalräte keine strategischen Entscheidungen treffen, ohne nicht die entsprechenden türkischen Gouverneure einzubinden. Gemäß anderen Quellen variiert der Abhängigkeitsgrad der Lokalräte von den türkischen Behörden von einem Rat zum nächsten (SD 18.3.2023). Die Anwesenheit der Türkei bringt ein gewisses Maß an Stabilität, aber ihre Abhängigkeit von undisziplinierten lokalen Vertretern, ihre Unfähigkeit, die Fraktionsbildung unter den Dutzenden bewaffneter Gruppen, die mit der SNA verbunden sind, zu überwinden, und ihre Tole

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at